

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2022

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 7. Januar 2022

Nr. 1

Tag	INHALT	Seite
21.12.21	Zehnte Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung)	1
26.12.21	Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Sport	20
26.12.21	Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen	21

Zehnte Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung)

Vom 21. Dezember 2021

Auf Grund von § 9 Absatz 3 des Landesverwaltungs-
gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zu-
letzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019
(GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, wird im Einver-
nehmen mit dem Staatsministerium, dem Finanzministe-
rium, dem Kultusministerium, dem Wissenschaftsminis-
terium, dem Umweltministerium, dem Wirtschaftsminis-
terium, dem Sozialministerium, dem Justizministerium,
dem Verkehrsministerium, dem Ministerium Ländlicher
Raum und dem Ministerium für Landesentwicklung und
Wohnen verordnet:

ABSCHNITT 1

Anpassung von Gesetzen

Artikel 1

Das Ernennungsgesetz in der Fassung vom 29. Januar
1992 (GBl. S. 141), das zuletzt durch Artikel 5 § 1 des
Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 182, 191) geän-
dert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 3 werden die Wörter »Ministerium für
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die
Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.
2. In § 4 Satz 1 Nummer 8 werden die Wörter »Ministe-
riums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz«
durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum«
ersetzt.

Artikel 2

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl.
S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes
vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 921) geändert wor-
den ist, wird wie folgt geändert:

§ 55 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe »Satz 1
Nr. 1« die Angabe », Nr. 2 a« gestrichen und nach der
Angabe »Nr. 2« die Wörter »und Nummer 2 a« ein-
gefügt.
2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter »Ministerium
für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch
die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 3

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung
vom 12. März 2015 (GBl. S. 222), das zuletzt durch Arti-
kel 5 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 83, 110)
geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 104 werden die Wörter »Ministeriums für Ländli-
chen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter
»Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 4

Das Eingliederungsgesetz in der Fassung vom 22. August 2000 (GBL. S. 629), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBL. S. 99, 101, ber. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 11 Absatz 7 wird das Wort »Innenministerium« jeweils durch das Wort »Justizministerium« ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem ersten Halbsatz folgende Wörter eingefügt:
»für die Durchführung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes sowie des Häftlingshilfegesetzes ist das Innenministerium und«.

Artikel 5

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBL. S. 14), das zuletzt durch Artikel 6 bis 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (GBL. S. 1009, 1011, 1012), Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBL. S. 181, 182), Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GBL. S. 1043, 1045) und Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBL. S. 907, 910) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.
2. In § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 6

Das Landesgrundsteuergesetz vom 4. November 2020 (GBL. S. 974), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (GBL. S. 1029) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 61 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 7

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBL. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBL. S. 941) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 58 Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 8

Das Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg vom 1. Dezember 2009 (GBL. S. 679), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBL. S. 1040, 1042) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 a Satz 1 wird das Wort »Integrationsministerium« durch das Wort »Sozialministerium« ersetzt.

Artikel 9

Das Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg vom 1. Dezember 2015 (GBL. S. 1047, 1048), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBL. S. 481, 483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort »Soziales« jeweils die Angabe », Gesundheit« eingefügt.

Artikel 10

Das Gesetz über die Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in der Fassung vom 28. Juli 1961 (GBL. S. 299), das zuletzt durch Artikel 49 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBL. S. 99, 105, ber. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 Satz 2 sowie § 13 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 11

Das Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBL. S. 314), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBL. S. 77) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 2, § 51 Absatz 2 Satz 2 und § 55 Absatz 3 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 12

Das Abschiebungshaftvollzugsgesetz Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 (GBL. S. 1187), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBL. S. 173, 188) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 16 wird das Wort »Innenministerium« durch das Wort »Justizministerium« ersetzt.

Artikel 13

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S.493), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S.173, 187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort »Innenministerium« durch das Wort »Justizministerium« ersetzt.

Artikel 14

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 (GBl. S.74), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2020 (GBl. S.651, 654) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 15

Das Agrarstrukturverbesserungsgesetz vom 10. November 2009 (GBl. S.645), das zuletzt durch Artikel 51 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 105, ber. S.273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3, § 30 Satz 2 und § 34 Absatz 1 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.
2. In § 14 Absatz 2 werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 16

Das Fischereigesetz für Baden-Württemberg vom 14. November 1979 (GBl. S.466, ber. 1980 S.136), das zuletzt durch Artikel 52 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 105, ber. S.273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 17

Das Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 9. Juli 1991 (GBl. S.473), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (GBl. S.53, 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 2 Satz 4 sowie § 24 Absatz 8 und 9 Satz 2 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 18

Das Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 12. Dezember 1994 (GBl. S.653, 660), das zuletzt durch Artikel 56 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 105, ber. S.273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 19

Das Gesetz zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 6. Dezember 1999 (GBl. S.623), das zuletzt durch Artikel 57 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 106, ber. S.273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 20

Das ForstBW-Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S.161, 169), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S.421, 425) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1, § 5 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 2 Nummer 4, § 11 Absatz 2 Nummer 1, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 1 Satz 2, § 15 Absatz 8 Satz 2 und § 21 Satz 1 werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 Satz 3, § 5 Absatz 4, § 9 Absatz 2 Satz 1 und 6, Absatz 5, § 11 Absatz 3 Satz 1, § 14 Absatz 3 Satz 2, § 15 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 6 sowie § 16 Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 21

Das Gesetz zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg vom 21. Mai 2019 (GBl. S.161, 177) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5, § 4 Absatz 5 Satz 2, § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

2. In § 9 Absatz 3 Satz 1 und § 10 Absatz 1 werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 22

Das Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161) wird wie folgt geändert:

In Artikel 26 Absatz 1 und Artikel 27 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 23

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 a Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter »Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration« durch das Wort »Innenministerium« ersetzt.
2. In § 58 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 24

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 30 Absatz 1, § 42 Satz 2, § 44 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und § 51 wird das Wort »Wirtschaftsministerium« jeweils durch die Wörter »Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 25

Das Landesgeodatenzugangsgesetz vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 183) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 26

Das Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), das zuletzt durch Artikel 55 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105, ber. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 27

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), die zuletzt durch das Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 46 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

»1. das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Baurechtsbehörde,«.

2. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter »werden die obersten Baurechtsbehörden« durch die Wörter »wird die oberste Baurechtsbehörde« ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter »obersten Baurechtsbehörden werden« durch die Wörter »oberste Baurechtsbehörde wird« ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort »können« durch das Wort »kann« ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Wörter »obersten Baurechtsbehörden können« durch die Wörter »oberste Baurechtsbehörde kann« ersetzt.

3. In § 73 a Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter »Im gegenseitigen Einvernehmen machen die in § 46 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten obersten Baurechtsbehörden« durch die Wörter »Die oberste Baurechtsbehörde macht« ersetzt.

Artikel 28

Das Gesetz zur Ausführung des Wohngeldgesetzes vom 13. Dezember 2001 (GBl. S. 682, 683), das zuletzt durch Artikel 41 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104, ber. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort »Wirtschaftsministerium« durch die Wörter »Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« durch die Wörter »Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 29

Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (GBl. S. 797), das zuletzt durch Artikel 37 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104, ber. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort »Wirtschafts-

ministerium« durch die Wörter »Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 30

Das Architektengesetz in der Fassung vom 28. März 2011 (GBl. S. 152), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1255, 1258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort »Wirtschaftsministeriums« die Wörter »und des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« eingefügt.
2. In § 15 Absatz 3 und § 27 Absatz 1 wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« jeweils durch die Wörter »Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.
3. In § 15e Satz 2, § 20 Absatz 3 Satz 1, § 27 Absatz 2 Satz 2 und § 29 wird das Wort »Wirtschaftsministerium« jeweils durch die Wörter »Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.
4. In § 15e Satz 1 werden die Wörter »Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau« durch die Wörter »Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.
5. In § 27 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »Rechtsaufsicht durch das Wirtschaftsministerium« durch die Wörter »Rechtsaufsicht durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 31

Das Ingenieurkammergesetz in der Fassung vom 28. März 2011 (GBl. S. 145), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1255, 1261) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2, § 7 Absatz 4 Satz 1 und 3, § 11 Absatz 1 Satz 1 und § 24 wird das Wort »Wirtschaftsministerium« jeweils durch die Wörter »Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.
2. In § 9e Satz 1 und 2 werden die Wörter »Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau« jeweils durch die Wörter »Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »Rechtsaufsicht durch das Wirtschaftsministerium« durch die Wörter »Rechtsaufsicht durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter »Dem Wirtschaftsminister oder seinem Beauftragten« durch die Wörter »Der Ministerin oder dem Minister für Landesentwicklung und Wohnen oder ihrer oder seiner beauftragten Person« ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« durch die Wörter »Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

4. In § 21 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort »Wirtschaftsministeriums« die Wörter »und des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« eingefügt.

Artikel 32

Das Ingenieurgesetz vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 136, 143), das durch Artikel 39 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104, ber. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 9 wird das Wort »Wirtschaftsministerium« durch die Wörter »Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

ABSCHNITT 2

Anpassung von Verordnungen

Artikel 33

Die Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBl. S. 402), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Justizministeriums und des Verkehrsministeriums« durch die Wörter »Justizministeriums, des Verkehrsministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum und des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter »der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »die Ministerin oder der Minister für Ländlichen Raum« ersetzt.
4. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Sozialministeriums« durch die Wörter »Sozialministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum und des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 34

Die Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung vom 18. Dezember 1980 (GBI. 1981 S. 2), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBI. S. 182, 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Justizministeriums« durch die Wörter »Justizministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum und des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 1 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.
 - bb) In Spalte 3 werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.
 - b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

»10. Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	10.1 Regierungspräsidien	10.1 der Regierungspräsidien«
---	--------------------------	-------------------------------

Artikel 35

Die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vom 29. November 2005 (GBI. S. 716), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2020 (GBI. S. 1050, ber. 2021 S. 379) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 16 Absatz 3 werden die Wörter »vom Justizministerium und für den Abschiebungshaftvollzugsdienst vom Innenministerium« durch die Wörter »und für den Abschiebungshaftvollzugsdienst vom Justizministerium« ersetzt.

Artikel 36

Die Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung vom 18. Oktober 2011 (GBI. S. 494), die zuletzt durch Artikel 71 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S. 99, 107, ber. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Justizministeriums und des Verkehrsministeriums« durch die Wörter »Justizministeriums, des Verkehrsministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum und des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 37

Die Verpflichtungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 23. November 2006 (GBI. S. 380) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Justizministeriums, des Finanzministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Ministeriums für Arbeit und Soziales, des Umweltministeriums« durch die Wörter »Finanzministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Sozialministeriums, des Justizministeriums, des Verkehrsministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum, des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 38

Die Verordnung des Innenministeriums, des Staatsministeriums, des Justizministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Finanzministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Umweltministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung vom 11. August 2005 (GBI. S. 613) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »des Justizministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Finanzministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Umweltministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales« durch die Wörter »des Finanzministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Sozialministeriums, des Justizministeriums, des Verkehrsministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum und des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 39

Die Verordnung des Innenministeriums über die Bestimmung der für die Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz zuständigen Vollstreckungsbehörden vom 23. Juni 1990 (GBI. S. 230), die zuletzt durch Artikel 75 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S. 99, 108, ber. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Verkehrsministeriums« durch die Wörter »des Verkehrsministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum, des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 40

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S.75, ber. S.268), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S.913, 914) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 1 Nummer 33 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Nummer 32 werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 41

Die Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung vom 8. Januar 1996 (GBl. S.64), die zuletzt durch Artikel 79 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 108, ber. S.273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »und Sozialministeriums« durch die Wörter », des Sozialministeriums und des Justizministeriums« ersetzt.

Artikel 42

Die Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. September 1986 (GBl. S.344), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S.914, 925) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 43

Die Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz in der Fassung vom 20. Juli 1971 (GBl. S.347), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2017 (GBl. S.521, 523) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 44

Die Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung vom 17. Dezember 2013 (GBl. S.498, 500), die zuletzt durch Verordnung vom 28. September 2021 (GBl. S.826) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 45

Die Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung vom 27. Januar 2010 (GBl. S.12), die zuletzt durch Artikel 184 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 119, ber. S.273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 46

Die Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 30. Juni 2020 (GBl. S.489, ber. S.697), die durch Verordnung vom 28. September 2021 (GBl. S.825) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.
2. In § 15 Absatz 1 Nummer 3 und 4 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 47

Die Strahlenschutz-Notfallexpositions- und Überwachungs-Zuständigkeitsverordnung vom 12. November 2019 (GBl. S.486) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 3 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 48

Die Ökokonto-Verordnung vom 19. Dezember 2010 (GBl. S.1089) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr« durch das Wort »Umweltministeriums« ersetzt.

Artikel 49

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Atomgesetz vom 24. Juli 2007 (GBl. S.349), die durch Artikel 130 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S.65, 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 2 wird das Wort »Umweltministerium« durch die Wörter »Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 50

Die Laufbahnverordnung Wirtschaftsministerium vom 14. Mai 2018 (GBI. S. 205) wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über die Einrichtung von Laufbahnen (Laufbahnverordnung Wirtschaftsministerium und Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen – LVO WM und MLW)«.

Artikel 51

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Dienst Städtebau und Raumordnung vom 14. Mai 2018 (GBI. S. 205, 208) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, in § 12 Absatz 3 Nummer 1 und 5 und Absatz 6 wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« jeweils durch die Wörter »Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.
2. In § 1 wird die Angabe »Wirtschaftsministerium (LVO WM)« durch die Wörter »Wirtschaftsministerium und Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (LVO WM und MLW)« ersetzt.
3. In § 3 Nummer 2 wird die Angabe »12 Absatz 1 LVO-WM« durch die Wörter »13 Absatz 1 LVO WM und MLW« ersetzt.
4. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Wirtschaftsministerium« durch die Wörter »Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 52

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den eichtechnischen Dienst vom 13. April 2016 (GBI. S. 269), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2018 (GBI. S. 205, 208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 werden nach dem Wort »Wirtschaftsministerium« die Wörter »und Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen« eingefügt.

Artikel 53

Die Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Juli 2007 (GBI. S. 342), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. März 2021 (GBI. S. 341) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - »2. für die Berufe in der Landwirtschaft einschließlich der Hauswirtschaft in Betrieben der Land-

wirtschaft sowie für die Berufe der Fachangestellten im Bereich der Tiergesundheit das Ministerium Ländlicher Raum.«.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:

- »2a. für die Berufe im Bereich der Vermessungstechnik und Geomatik gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 11 das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen.«.

2. In § 3 Absatz 1 Nummer 9 und § 4 Absatz 1 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

3. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- »2. für die Berufe nach Absatz 1 Nummer 3, 4 und 9 das Ministerium Ländlicher Raum.«.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:

- »2a. für die Berufe nach Absatz 1 Nummer 11 das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen.«.

Artikel 54

Die Verordnung des Justizministeriums über die Zuständigkeit der Regierungspräsidien zur Anerkennung der Artbezeichnungen »Luftkurort« und »Erholungsort« vom 11. Mai 2020 (GBI. S. 292) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort »Justizministeriums« durch das Wort »Wirtschaftsministeriums« ersetzt.

Artikel 55

Die Berufsgerichtsordnung Ärzte vom 27. Juli 1955 (GBI. S. 177), die zuletzt durch Artikel 155 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S. 99, 116, ber. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 1 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.
2. In § 36 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 56

Die Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung vom 28. April 2008 (GBI. S. 132), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1250, 1255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 57

Die Verordnung des Arbeitsministeriums über die Versicherungsämter vom 24. März 1961 (GBl. S.64) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort »Arbeitsministeriums« durch das Wort »Sozialministeriums« ersetzt.

Artikel 58

Die Pharmazie- und Medizinprodukte-Zuständigkeitsverordnung vom 17. Oktober 2000 (GBl. S.694), die zuletzt durch Artikel 156 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 116, ber. S.273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 59

Die Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBl. S.680), die zuletzt durch Verordnung vom 26. November 2020 (GBl. S.1099) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 60

Die Corona-Erstaufnahme-Schutz-Verordnung vom 9. März 2021 (GBl. S.305) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration« durch das Wort »Justizministeriums« ersetzt.

Artikel 61

Die Abschiebungshaftvollzugsverordnung vom 7. März 2016 (GBl. S.219), die durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S.173, 189) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort »Innenministeriums« durch das Wort »Justizministeriums« ersetzt.
2. In § 10 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und 3 und Absatz 7 wird das Wort »Innenministerium« jeweils durch das Wort »Justizministerium« ersetzt.

Artikel 62

Die Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2008 (GBl. S.465), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Oktober 2018 (GBl. S.388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort »Innenministeriums« durch das Wort »Justizministeriums« ersetzt.

2. In § 2 Satz 1 Nummer 1 und § 14 wird das Wort »Innenministerium« jeweils durch das Wort »Justizministerium« ersetzt.

Artikel 63

Die Härtefallkommissionsverordnung vom 28. Juni 2005 (GBl. S.455), die zuletzt durch Verordnung vom 17. April 2012 (GBl. S.212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 sowie § 3 Satz 1 wird das Wort »Integrationsministerium« jeweils durch das Wort »Justizministerium« ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter »auf Vorschlag des Innenministeriums« durch das Wort »außerdem« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »auf Vorschlag des Innenministeriums« gestrichen.

Artikel 64

Die Verordnung des Innenministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 8. Januar 2014 (GBl. S.59), die zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 108, ber. S.273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort »Innenministeriums« durch das Wort »Justizministeriums« ersetzt.
2. In § 7 wird das Wort »Innenministerium« durch das Wort »Justizministerium« ersetzt.

Artikel 65

Die Verordnung des Innenministeriums über die Neufestsetzung der Pauschalen nach § 15 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für das Jahr 2014 vom 9. März 2016 (GBl. S.222), die durch Artikel 77 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 108, ber. S.273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort »Innenministeriums« durch das Wort »Justizministeriums« ersetzt.

Artikel 66

Die Verordnung des Innenministeriums über die Neufestsetzung der Pauschalen nach § 15 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für das Jahr 2015 vom 9. November 2018 (GBl. S.434) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort »Innenministeriums« durch das Wort »Justizministeriums« ersetzt.

Artikel 67

Die Verordnung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration über die Neufestsetzung der

Pauschalen nach § 15 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für das Jahr 2016 vom 30. Juni 2020 (GBl. S. 626) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration« durch das Wort »Justizministeriums« ersetzt.

Artikel 68

Die Sonderkontingentsverordnung Nordirak vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 746), die durch Artikel 80 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 109, ber. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird nach den Wörtern »Verordnung des« das Wort »Innenministeriums« durch das Wort »Justizministeriums« ersetzt.

Artikel 69

Die Zweite Sonderkontingentsverordnung Nordirak vom 4. Dezember 2018 (GBl. S. 459) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird nach den Wörtern »Verordnung des« das Wort »Innenministeriums« durch das Wort »Justizministeriums« ersetzt.

Artikel 70

Die Verordnung über die Einrichtung weiterer Landeserstaufnahmeeinrichtungen vom 5. März 2015 (GBl. S. 175, 176), die durch Artikel 82 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 109, ber. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort »Innenministeriums« durch das Wort »Justizministeriums« ersetzt.

Artikel 71

Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung der Bienen-seuchen-Verordnung vom 17. Mai 2005 (GBl. S. 414), die durch Artikel 160 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 117, ber. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 72

Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gebühren der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf vom 12. Dezember 2019 (GBl. S. 576) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift sowie in den Nummern 0.1.4, 0.4.8 Satz 2 und 1.2 der Anlage (Gebührenverzeichnis) werden

die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 73

Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten nach der Bundeswildschutzverordnung vom 4. März 1986 (GBl. S. 112), die durch Artikel 162 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 117, ber. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 74

Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten nach dem Bundeswaldgesetz vom 5. Oktober 1987 (GBl. S. 441), die zuletzt durch Artikel 163 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 117, ber. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 75

Die Bodenschutzwaldverordnung vom 19. Dezember 1977 (GBl. 1978 S. 79), die zuletzt durch Artikel 164 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 117, ber. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 76

Die GMO-Obst- und Gemüse-Landesverordnung vom 8. Juni 2010 (GBl. S. 464), die durch Artikel 167 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 118, ber. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 77

Die Erosionsschutzverordnung vom 29. Mai 2010 (GBl. S. 457), die zuletzt durch Artikel 169 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 118, ber. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 78

Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten nach dem Rindfleischetikettierungsgesetz und dem Fischetikettierungsgesetz vom 3. Mai 2010 (GBl. S.414), die durch Artikel 170 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 118, ber. S.273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 79

Die Tiererzeugnisse-Zuständigkeitsverordnung vom 12. Mai 2009 (GBl. S.230), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. November 2017 (GBl. S.638) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 80

Die Legehennenbetriebsregister-Zuständigkeitsverordnung vom 13. Dezember 2008 (GBl. 2009 S.1), die durch Artikel 172 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 118, ber. S.273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.
2. In § 2 Nummer 1 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 81

Die Tiernebenprodukte-Zuständigkeitsverordnung vom 13. März 2007 (GBl. S.209), die durch Artikel 173 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. 99, 118, ber. S.273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.
2. In § 1 Nummer 1 und § 3 Nummer 1 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 82

Die Futtermittelsachkunde-Verordnung vom 30. Januar 2006 (GBl. S.77), die durch Artikel 174 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 118, ber. S.273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 83

Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Zuständigkeit für die Zulassung und Eintragung von Lebensmittelbetrieben vom 12. Dezember 2005 (GBl. S.847), die zuletzt durch Artikel 175 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 118, ber. S.273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 84

Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Höhe der Jagdabgabe vom 29. März 2005 (GBl. S.300), die durch Artikel 176 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 119, ber. S.273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 85

Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Anwendung einheitlicher Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung bei Durchführung von Förder- und Ausgleichsmaßnahmen vom 11. November 2004 (GBl. S.853), die durch Artikel 177 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 119, ber. S.273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 86

Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 26. Juni 2004 (GBl. S.593), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S.161, 186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 87

Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten nach dem Tierseuchenrecht vom 2. Juni 2004 (GBl. S.431), die durch Artikel 179 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 119, ber. S.273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 88

Die Forstdienstkleidungsverordnung vom 27. April 2004 (GBl. S.311), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S.161, 187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 89

Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Hopfengesetzes vom 1. April 1999 (GBl. S.167), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 119, ber. S.273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 90

Die Fischseuchen-Schutzverordnung IHN/VHS vom 29. Januar 1998 (GBl. S.162), die zuletzt durch Artikel 182 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 119, ber. S.273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 91

Die Rheinaufischereiverordnung vom 5. Juli 1983 (GBl. S.441), die durch Artikel 183 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 119, ber. S.273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 92

Die Weinbergslagenverordnung vom 6. April 1971 (GBl. S.157), die zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 119, ber. S.273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 93

Die Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Zuständigkeitslockerungsgesetz und der Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 26. August 1975 (GBl. S.606), die zuletzt durch Artikel 218 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 123, ber. S.273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 2 und § 5 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 94

Die Gebührenverordnung MLR vom 11. Dezember 2018 (GBl. S.1577, ber. 2019 S.375) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, § 1 Absatz 1 Satz 1 und in der Nummer 17 der Anlage (Gebührenverzeichnis) werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.
2. In Nummer 25 der Anlage (Gebührenverzeichnis) werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 95

Die Fleischhygiene-Gebührenverordnung vom 20. Juli 1998 (GBl. S.459), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Januar 2004 (GBl. S.82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 96

Die Schulungs- und Prüfungsordnung für amtliche Fachassistenten vom 9. Juli 2020 (GBl. S.630) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 5 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 97

Die Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Veterinärhygienekontrolleurinnen oder Veterinärhygienekontrolleure vom 12. Oktober 2017 (GBl. S.539) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 98

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker vom 23. März 2015 (GBl. S.191), die durch Artikel 30 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S.37, 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 99

Die Prüfungsordnung für den tierärztlichen Staatsdienst vom 23. März 2015 (GBl. S.184) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 100

Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst vom 5. Dezember 2014 (GBl. S.786), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2020 (GBl. S.1283) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 101

Die Laufbahnverordnung MLR vom 11. April 2014 (GBl. S.220), die durch Verordnung vom 18. Februar 2020 (GBl. S.46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 und § 6a Absatz 3 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 102

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure vom 30. November 2012 (GBl. S.686), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S.1047, 1054) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 21 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.
2. In § 3 Absatz 3, § 5 Absatz 3 Nummer 4 und § 7 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 103

Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten nach der Trinkwasserverordnung vom 28. August 2014 (GBl. S.451) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 104

Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gebühren des Landwirtschaftlichen Zentrums für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei vom 14. Dezember 2010 (GBl. S.1067), die durch Verordnung vom 16. März 2016 (GBl. S.232, ber. S.268) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 105

Die Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft vom 7. Dezember 2009 (GBl. S.759), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2020 (GBl. S.261) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 11 Nummer 2 werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 106

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes vom 8. Juli 2009 (GBl. S.340) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 107

Die Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S.115), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Mai 2020 (GBl. S.261) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und in § 1 Absatz 1 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 108

Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater vom 17. Oktober 2016 (GBl. S.587, 588), die durch Artikel 33 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S.37, 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.
2. In § 7 Nummer 3 und § 16 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 109

Die Landwirtschaftsfachschulen-Verordnung vom 15. Dezember 2014 (GBl. 2015 S.8), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S.1210, 1221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.
2. In § 35 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 110

Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft vom 17. November 2008 (GBl. S.414), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Februar 2021 (GBl. S.250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 111

Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in den Berufen der Landwirtschaft vom 3. Juni 2010 (GBl. S.504), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Februar 2021 (GBl. S.251) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.
2. In § 14 Absatz 3 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 112

Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 20. August 2016 (GBl. S.513), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Juli 2021 (GBl. S.660) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in Anlage 6 werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.
2. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 113

Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Fortbildungsprüfung Fachagrarwirtin oder Fachagrarwirt – Handwerkliche Milchverarbeitung vom 16. August 2016 (GBl. S.562) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.
2. In § 2 werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.
4. In § 13 Satz 2 werden die Wörter »Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 114

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 12. Februar 1954 (GBl. S.56), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S.585, 612) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 115

Die Dauergrünlandverordnung vom 19. Januar 2016 (GBl. S.64) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 116

Die Pflanzenschutzgeräte-Durchführungsverordnung vom 17. April 2014 (GBl. S.257) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 117

Die Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 24. April 2008 (GBl. S.139, 141) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter »Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 118

Die BHV1-Schutzverordnung vom 22. Februar 2015 (GBl. S.101) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 119

Die Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über bestimmte lebensmittelrechtliche Zuständigkeiten vom 21. Juli 2020 (GBl. S.659) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 120

Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Gesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen vom 8. Juli 2016 (GBl. S.441), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. November 2017 (GBl. S.638) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 121

Die Tierschutzzuständigkeitsverordnung vom 21. Juli 2014 (GBl. S.383) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.
2. In § 2 Nummer 1, § 4 Nummer 1 und §§ 5 bis 7 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 122

Die Einzugsbereichsverordnung vom 12. Dezember 2013 (GBl. S.508) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 123

Die Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Februar 2010 (GBl. S.295), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Juni 2020 (GBl. S.497) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, der Überschrift von § 1, § 1 Nummer 2, der Überschrift von § 6, § 6a Absatz 1 Nummer 5 Satz 2, der Überschrift von § 8 sowie der Überschrift von § 13 werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.
2. In §§ 1, 6, 6a Absatz 3 Satz 1, § 8 sowie § 13 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 124

Die Verordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung vom 18. Mai 2004 (GBl. S.350, 352) wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter »Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 125

Die Qualifizierungs- und Prüfungsordnung forstliche Sachkunde vom 18. Februar 2020 (GBI. S. 52) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 126

Die Qualifizierungs- und Prüfungsordnung forsttechnische Sachkunde vom 18. Februar 2020 (GBI. S. 70) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 127

Die Privatwaldverordnung vom 18. Februar 2020 (GBI. S. 47) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.
2. In § 14 Satz 1 sowie § 15 Satz 1 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 128

Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Qualifizierung und Prüfung zum Erwerb des Waldpädagogikzertifikats vom 18. Februar 2020 (GBI. S. 89) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 129

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 5. Februar 2010 (GBI. S. 37), die durch Verordnung vom 21. August 2017 (GBI. S. 494, ber. 2018 S. 84) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und der Überschrift von Anlage 1 und 2 werden die Wörter »Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum« jeweils durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 130

Die Forsteinrichtungsverordnung vom 7. Januar 2020 (GBI. S. 5) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter »Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 131

Die Körperschaftswaldverordnung vom 7. Januar 2020 (GBI. S. 2), die durch Verordnung vom 15. September 2020 (GBI. S. 725) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 132

Die Waldsperrungsverordnung vom 24. Mai 1978 (GBI. S. 332), die durch Verordnung vom 3. August 2006 (GBI. S. 284) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und der Überschrift der Anlage werden die Wörter »Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt« jeweils durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 133

Die Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung jagdliche Infrastruktur vom 4. Juni 2019 (GBI. S. 231) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 134

Die Jägerprüfungsordnung vom 31. Januar 2018 (GBI. S. 49) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, § 1 Absatz 2 Satz 5, § 2 Absatz 2 Satz 3, § 5 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 5 Satz 2, § 9 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 5 Satz 3 sowie § 15 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.
2. In § 9 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.
3. In § 19 Satz 1 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 135

Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 2. April 2015 (GBl. S. 202), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juni 2021 (GBl. S. 538) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 136

Die Durchführungsverordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Landesjagdgesetz vom 5. September 1996 (GBl. S. 601), die zuletzt durch § 20 Absatz 3 der Verordnung vom 2. April 2015 (GBl. S. 202, 208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 137

Die Landesfischereiverordnung vom 3. April 1998 (GBl. S. 252), die zuletzt durch Verordnung vom 31. März 2020 (GBl. S. 173, ber. S. 287) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 138

Die Bodenseefischereiverordnung vom 18. Dezember 1997 (GBl. 1998 S. 32), die zuletzt durch Verordnung vom 18. April 2016 (GBl. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 139

Die Walderhaltungsabgabe-Verordnung vom 17. Juli 1977 (GBl. S. 367, ber. S. 440), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GBl. S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 140

Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst vom

11. Mai 2015 (GBl. S. 334), die zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.
2. In § 16 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 141

Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Festsetzung der Fischereiabgabe nach der Unterseefischereiordnung vom 9. November 1993 (GBl. S. 700), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2012 (GBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

Artikel 142

Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 15. Dezember 2014 (GBl. 2015 S. 2), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.
2. In § 15 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 143

Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 4. November 2014 (GBl. S. 514), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.
2. In § 18 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 144

Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 29. April 2014 (GBl. S. 231), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2020 (GBl. S. 1283) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.
3. In § 17 und 18 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« jeweils durch die Wörter »Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 145

Die ÖbVI-Berufsordnung vom 8. Juni 2013 (GBl. S. 135) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 146

Die Gutachterausschussverordnung vom 11. Dezember 1989 (GBl. S. 541), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 261, 262) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 4 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 147

Die Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung vom 5. Februar 2010 (GBl. S. 24), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GBl. S. 1182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« durch die Wörter »Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 148

Die Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung vom 13. November 1995 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Juli 2020 (GBl. S. 662) geändert worden ist, diese wiederum geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2021 (GBl. S. 41), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter »Wirtschaftsministeriums und des Umweltministeriums« durch die Wörter »Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 149

Die Bausachverständigenverordnung vom 15. Juli 1986 (GBl. S. 305), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GBl. S. 1182, 1191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« durch die Wörter »Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 150

Die Campingplatzverordnung vom 15. Juli 1984 (GBl. S. 545, ber. 1985 S. 20), die zuletzt durch Artikel 128 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 114, ber. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« durch die Wörter »Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 151

Die Verkaufsstättenverordnung vom 11. Februar 1997 (GBl. S. 84), die zuletzt durch Artikel 129 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 114, ber. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« durch die Wörter »Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 152

Die Versammlungsstättenverordnung vom 28. April 2004 (GBl. S. 311, ber. S. 653), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GBl. S. 1182, 1191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und in § 1 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« jeweils durch die Wörter »Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 153

Die Garagenverordnung vom 7. Juli 1997 (GBl. S. 332), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GBl. S. 1182, 1191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift, in § 6 Absatz 1 Satz 1 und § 11 Absatz 3 Nummer 1 wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« jeweils durch die Wörter »Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 154

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen vom 8. Dezember 2020 (GBl. S. 1182, 1192) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« durch die Wörter »Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 155

Die Feuerungsverordnung vom 8. Dezember 2020 (GBl. S. 1182, 1184) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« durch die Wörter »Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 156

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten vom 18. Dezember 1996 (GBl. 1997 S. 4), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GBl. S. 1182, 1193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« durch die Wörter »Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 157

Die Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch vom 2. März 1998 (GBl. S. 185), die zuletzt durch Artikel 134 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 114, ber. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« durch die Wörter »Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 158

Die Hersteller- und Anwenderverordnung LBO vom 12. November 2001 (GBl. S. 630), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. März 2019 (GBl. S. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort »Umweltministeriums« durch die Wörter »Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.
2. In § 3 Absatz 3 wird das Wort »Umweltministerium« durch die Wörter »Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 159

Die Verordnung des Umweltministeriums über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten vom 12. November 2001 (GBl. S. 630, 631),

die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. März 2019 (GBl. S. 97, 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort »Umweltministeriums« durch die Wörter »Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 160

Die Bauprüfverordnung vom 10. Mai 2010 (GBl. S. 446), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Oktober 2019 (GBl. S. 422) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, in § 1 Absatz 12 Satz 1, § 2 Absatz 3, § 3 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 13 Absatz 6 Satz 4 wird das Wort »Umweltministeriums« jeweils durch die Wörter »Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1, § 2 Absatz 1 und 2 Satz 2, § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 1 Satz 3, § 9 Satz 3, § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 13 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 5, Absatz 7 Satz 1 und 2, § 14 Absatz 1, Absatz 3 Satz 2 und 3, Absatz 4 Satz 1, 3, 5 und 6 und Absatz 6 sowie § 16 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 2 wird das Wort »Umweltministerium« jeweils durch die Wörter »Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.
3. In § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe »UM« jeweils durch die Angabe »MLW« ersetzt.

Artikel 161

Die Verordnung des Umweltministeriums über die Übertragung von Befugnissen für die Entscheidungen im Einzelfall nach der Landesbauordnung vom 12. November 1996 (GBl. S. 730), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. März 2019 (GBl. S. 97, 99) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort »Umweltministeriums« durch die Wörter »Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 162

Die Übereinstimmungszeichenverordnung vom 26. Mai 1998 (GBl. S. 362, ber. S. 559), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. März 2019 (GBl. S. 97, 99) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort »Umweltministeriums« durch die Wörter »Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 163

Die PÜZ-Anerkennungsverordnung vom 10. Mai 2010 (GBl. S. 446, 454), die zuletzt durch Artikel 6 der Ver-

ordnung vom 11. März 2019 (GBl. S.97, 99) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort »Umweltministeriums« durch die Wörter »Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 164

Die Verordnung des Umweltministeriums zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 21. Dezember 1998 (GBl. 1999 S.57), die durch Artikel 7 der Verordnung vom 11. März 2019 (GBl. S.97, 100) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort »Umweltministeriums« durch die Wörter »Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 165

Die DIBt-Übertragungsverordnung vom 5. Juni 1999 (GBl. S.262), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. März 2019 (GBl. S.97, 100) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort »Umweltministeriums« durch die Wörter »Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 166

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz vom 9. Oktober 2009 (GBl. S.541), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. S.253, 258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« durch die Wörter »Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

Artikel 167

Die Architekteneintragungsverordnung vom 13. Juli 1999 (GBl. S.350), die zuletzt durch Artikel 127 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 114, ber. S.273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« durch die Wörter »Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen« ersetzt.

ABSCHNITT 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 21. Dezember 2021

STROBL

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Sport

Vom 26. Dezember 2021

Auf Grund von § 21 Absatz 5 Nummer 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Dezember 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Sport vom 26. November 2021 (GBl. S. 948) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Während der Sportausübung und der Nutzung von Duschräumen besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sollen eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen, in begründeten Fällen ist eine medizinische Maske zulässig. Im Freien besteht die Maskenpflicht nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann; § 3 Absatz 2 bleibt im Übrigen unberührt.«

2. § 5 Absatz 2a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»In der Alarmstufe II nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 CoronaVO ist für den Zutritt und die Sportausübung in geschlossenen Räumen zusätzlich ein im Sinne von § 5 Absatz 4 Satz 3 aktueller Antigen- oder PCR-Testnachweis erforderlich.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 26. Dezember 2021

Kultusministerium

SCHOPPER

Sozialministerium

LUCHA

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 26. Dezember 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 27. Dezember 2021 in Kraft.

**Verordnung des Kultusministeriums und des
Sozialministeriums zur Änderung der
Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und
Jugendkunstschulen**

Vom 26. Dezember 2021

Auf Grund von § 21 Absatz 5 Nummer 3 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Dezember 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 25. November 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar <https://km-bw.de/Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-musikschulen>) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird folgender Satz 5 eingefügt:

»Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sollen in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske

(FFP2 oder vergleichbar) tragen; in begründeten Fällen ist eine medizinische Maske zulässig.«

b) In Absatz 5 Satz 7 wird das Wort »medizinischen« gestrichen.

c) In Absatz 8 Nummer 1 wird nach dem Wort »mit« das Wort »medizinischer« eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 26. Dezember 2021

Kultusministerium

SCHOPPER

Sozialministerium

LUCHA

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 26. Dezember 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 27. Dezember 2021 in Kraft.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Oberamtsrätin Ulrike Woher
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.woher@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Einband- decken 2021

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **15 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2022.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2021 **wird den Beziehern** im März 2022 **kostenlos** zugesandt.
